

Kammergericht

Az.: 23 UKI 8/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

Verbraucherzentrale Berlin e.V., [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

CASA REHA Seniorenpflegeheim GmbH, [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Kammergericht - 23. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht [REDACTED], den Richter am Kammergericht [REDACTED] und den Richter am Kammergericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.02.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an dem Vorstand, es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern und Verbraucherinnen, die einem Entgelterhöhungsverlangen gemäß § 9 WBVG nicht zustimmen und/oder diesem ausdrücklich widersprechen, das erhöhte Entgelt in Rechnung zu stellen und/oder diesen gegenüber einzufor-

- dern, solange keine rechtskräftige gerichtliche Zustimmungsersetzung vorliegt.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 278,27 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.8.2024 zu zahlen.
 3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich des Tenors zu 1) in Höhe von 5.000 EUR und im Übrigen in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger ist ein Verbraucherverband, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, die Rechte der Verbraucher in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken. Er ist in der Liste gemäß § 4 UKlaG eingetragen. Die Beklagte betreibt Senioren- und Pflegeheime, u.a. auch in Berlin.

Mit Schreiben vom 25.05.2022, für dessen Inhalt im Einzelnen auf Anlage K 1 Bezug genommen wird, kündigte die Beklagte gegenüber der in ihrem Heim betreuten [REDACTED] (im Folgenden: Heimbewohnerin) an, das Entgelt für die Unterbringung und Betreuung in ihrem Heim zum 01.07.2022 zu erhöhen. Mit Schreiben vom 05.10.2022, für dessen Inhalt im Einzelnen auf Anlage K 2 Bezug genommen wird, teilte die Beklagte der Heimbewohnerin unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 25.05.2022 mit, dass die Pflegesatzverhandlungen mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern durchgeführt worden seien und das Entgelt in Abstimmung mit den Kostenträgern zum 01.08.2022 erhöht werde, wobei die Beklagte ihrem Schreiben als Anlage eine von der Heimbewohnerin zu unterschreibende Zustimmungserklärung mit der Bitte um Unterschrift und Rücksendung beifügte.

Mit Schreiben vom 18.11.2022 (Anlage K 3) widersprach die Heimbewohnerin der Entgelterhöhung wegen deren vermeintlich unzureichender Begründung.

Die Beklagte übermittelte der Heimbewohnerin Rechnungen mit dem erhöhten Entgelt unter dem 11.10.2022 für 09/2022 sowie dem 01.12.2022 für 12/2022 (Anlagenkonvolut K 6). Eine Zustimmung der Heimbewohnerin zu der Entgelterhöhung lag zu dem jeweiligen Zeitpunkt nicht vor.

Mit Schreiben vom 01.12.2022 (Anlage K 4), eingegangen am 15.12.2022, erläuterte die Beklagte

gegenüber der Heimbewohnerin die Entgelterhöhung zum 01.08.2022 mit einer weitergehenden Begründung. Mit Schreiben vom 15.01.2023 erklärte die Heimbewohnerin ihre Zustimmung zu der Entgelterhöhung mit Wirkung zum 12.01.2023.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 07.12.2023 erfolglos ab, Verbrauchern, die einer Entgelterhöhung nicht zugestimmt haben, das erhöhte Entgelt in Rechnung zu stellen.

Der Kläger meint, die zu einer späteren Entgelterhöhung erteilte Zustimmung ändere nichts an der Unzulässigkeit einer In-Rechnung-Stellung des erhöhten Entgelts vor dem Abschluss einer vertragsändernden Vereinbarung mit den Heimbewohnern. Die Vorgehensweise der Beklagten benachteilige den Verbraucher entgegen Treu und Glauben und verstoße gegen § 1 UKlaG i.V.m. §§ 306a, 307 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. § 9 WBG, wobei davon auszugehen sei, dass das Vorgehen auf unternehmensinternen Anweisungen beruhe. Der Verstoß gegen § 9 WBG liege darin, dass die Beklagte das erhöhte Entgelt ohne Zustimmung der Verbraucher fordere. Da es sich bei den Vorschriften des WBG auch um verbraucherschützende Vorschriften handle, verstoße die Beklagte ebenfalls gegen § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 11 UKlaG i.V.m. § 9 WBG.

Der Kläger beantragt mit der am 15.08.2024 zugestellten Klage,

I. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an dem Vorstand, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen, die einem Entgelterhöhungsverlangen gemäß § 9 WBG nicht zustimmen und/oder diesem sogar ausdrücklich widersprechen, das erhöhte Entgelt in Rechnung zu stellen und/oder diesen gegenüber einzufordern, solange keine rechtskräftige gerichtliche Zustimmungersetzung vorliegt.

II. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 278,27 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, die Klage sei wegen erkennbar fehlendem Verbraucherschutzinteresse i.S.v. § 2 UKlaG unzulässig. Dies ergebe sich daraus, dass sich der Kläger nur auf einen einzigen Fall stütze.

Ihr Entgelterhöhungsverlangen vom 25.05.2022 sei ausreichend gemäß § 9 Abs. 2 WBGV begründet und durch das Schreiben vom 05.10.2022 in zulässiger Weise konkretisiert worden. Daher habe sie die Entgelterhöhung zu Recht beansprucht. Die Erhöhung sei auch angemessen, weil sie auf dem Ergebnis einer Pflegesatzverhandlung mit den Kostenträgern beruhe. Dabei sei die 4-Wochen-Frist auch dann gewahrt, wenn die Ankündigung des Erhöhungsverlangens noch unter dem Vorbehalt des Abschlusses einer entsprechenden Pflegesatzvereinbarung mit den Pflegekassen/Kostenträgern stehe, auch wenn bei Ablauf der 4-Wochen-Frist noch gar nicht feststehen könne, in welcher Höhe der Verbraucher tatsächlich ein erhöhtes Entgelt schulde. Das tatsächliche Entgelt könne dann später ergänzend mitgeteilt werden. Unerheblich sei, dass die Heimbewohnerin im Einzelfall keine Zustimmung erteilt habe, weil der Kläger sich gegen ein behauptetes generelles verbraucherschutzwidriges Verhalten der Beklagten wende. Die Heimbewohnerin habe vielmehr ihre Zustimmung zur Entgelterhöhung ab dem 01.08.2022 geschuldet, mit der sie sich nach Ablehnung der Zustimmung, spätestens jedoch mit Ablauf der im Schreiben der Beklagten vom 25.11.2022 auf den 16.12.2022 gesetzten Frist in Verzug befunden habe. Daher habe sie, die Beklagte, gegen die Heimbewohnerin einen Anspruch auf Zustimmung gehabt und sei berechtigt gewesen, die Forderungen geltend zu machen, zumal eine Zustimmung auch konkludent durch Zahlung des in Rechnung gestellten Betrages habe erfolgen können. Sich formal auf die fehlende Zustimmung zur Entgelterhöhung zu berufen, auf die ein Anspruch der Beklagten bestehe, sei treuwidrig. § 9 WBGV sehe bereits keine förmliche Zustimmung des Verbrauchers als besondere Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Entgelterhöhung vor.

Im Übrigen habe die Heimbewohnerin der Entgelterhöhung konkludent zugestimmt, indem sie die Kündigungsfrist des § 11 Abs. 1 Satz 2 WBGV habe verstreichen lassen, auf die sie in dem Schreiben vom 25.05.2022 ausdrücklich hingewiesen worden sei.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Die Klage ist zulässig.

a) Das Kammergericht ist gemäß § 6 Abs. 1 UKlaG örtlich und sachlich zuständig.

b) Der Kläger ist als qualifizierter Verbraucherverband, der in der Liste nach § 4 UKlaG eingetragen ist, gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen anspruchsberechtigt.

c) Das Klagebegehren ist hinreichend bestimmt im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Ein Unterlassungsantrag darf nicht derart undeutlich gefasst sein, dass der Streitgegenstand und der Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 Abs. 1 ZPO) nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich der Beklagte nicht erschöpfend verteidigen kann und die Entscheidung darüber, was dem Beklagten verboten ist, dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt (BGH, Urteil vom 11.02.2021 – I ZR 227/19, Rn. 13). Eine hinreichende Bestimmtheit ist für gewöhnlich gegeben, wenn eine Bezugnahme auf die konkrete Verletzungshandlung oder die konkret angegriffene Verletzungsform antragsgegenständlich ist und der Klageantrag zumindest unter Heranziehung des Klagevortrags unzweideutig erkennen lässt, worin die angegriffene Handlung und damit das Unterlassungsgebot genau liegt (BGH, Urteil vom 22.03.2018 – I ZR 118/16, Rn. 16 m.w.N.).

Zwar nimmt der Kläger in seinem Klageantrag nicht auf eine konkrete Verletzungshandlung Bezug, sondern umschreibt das zu unterlassende Verhalten. Aus der Klagebegründung ergibt sich aber, dass einheitlicher Streitgegenstand das In-Rechnung-Stellen/Einfordern eines erhöhten Entgelts durch die Beklagte ohne Zustimmung der betroffenen Heimbewohner, solange keine rechtskräftige gerichtliche Zustimmungersetzung vorliegt, ist.

Der Streitgegenstand wird bestimmt durch den Klageantrag und dem Lebenssachverhalt (BGH, Urteil vom 13.09.2012 – I ZR 230/11, GRUR 2013, 401 - „Biomинeralwasser“, Rn. 18). Zu dem

den Streitgegenstand bestimmenden Lebenssachverhalt gehören alle Tatsachen, die bei einer vom Standpunkt der Parteien ausgehenden natürlichen Betrachtungsweise zu dem durch den Vortrag des Klägers zur Entscheidung gestellten Tatsachenkomplex gehören. Dies ist der Fall, wenn der Tatsachenstoff nicht sinnvoll auf verschiedene, den Sachverhalt in seinem Kerngehalt verändernde Geschehensabläufe aufgeteilt werden kann, selbst wenn diese einer eigenständigen rechtlichen Bewertung zugänglich sind. Der Streitgegenstand wird damit durch den gesamten historischen Lebensvorgang bestimmt, auf den sich das Rechtsschutzbegehren des Klägers bezieht, unabhängig davon, ob einzelne Tatsachen dieses Lebenssachverhalts von den Parteien vorgetragen worden sind oder nicht (BGH, a.a.O. Rn. 19).

Der Klagebegründung lässt sich entnehmen, dass der Kläger zwischen den Verletzungshandlungen „in Rechnung stellen“ und „einfordern“ des erhöhten Entgelts keinen Unterschied sieht. Auch kommt es dem Kläger nicht darauf an, ob die Beklagte ihr Entgelterhöhungsverlangen ausreichend begründet hat. Bei dem Begründungserfordernis handelt es sich gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 WBG um eine gesonderte Wirksamkeitsvoraussetzung der Entgelterhöhung. Daneben setzt die Erhöhung als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal die Zustimmung der Betroffenen voraus. Ausweislich des Klageantrags geht es dem Kläger um die Untersagung, erhöhte Entgelte ohne Zustimmung der Betroffenen bzw. ohne Zustimmungsersetzung in Rechnung zu stellen/zu fordern.

d) Für die Frage der Zulässigkeit der Klage kommt es entgegen der Auffassung der Beklagten nicht darauf an, ob die Inanspruchnahme der Beklagten im Interesse des Verbraucherschutzes erfolgt, § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG. Bei dieser Voraussetzung handelt es um eine materiellrechtliche Beschränkung des Unterlassungsanspruchs, nicht (auch) um eine Prozessvoraussetzung (BGH, Urteil vom 06.02.2020 – I ZR 93/18, Rn. 36; Köhler/Feddersen/Köhler/Alexander, 43. Aufl. 2025, UKlaG § 2 Rn. 84).

2. Die Klage ist auch begründet.

a) Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 11, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 Abs. 1, 2 UKlaG.

Hiernach kann im Interesse des Verbraucherschutzes auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer in anderer Weise als durch Verwendung von AGB Vorschriften zuwider handelt, die

dem Schutz der Verbraucher dienen, wobei es sich bei den Vorschriften des WBVG gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 UKlaG um Verbraucherschutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift handelt.

aa) § 2 UKlaG ist ausweislich seines Wortlauts gegenüber § 1 UKlaG subsidiär (Köhler/Feddersen/Köhler/Alexander, 43. Aufl. 2025, UKlaG § 2 Rn. 2, beck-online). Die Voraussetzungen eines Anspruchs aus dem vorrangigen § 1 UKlaG liegen hingegen nicht vor. Der Kläger wendet sich nicht gegen Allgemeine Geschäftsbedingungen der Beklagten. Zwar eröffnet auch ein Verstoß gegen das Umgehungsverbot des § 306a BGB die Inhaltskontrolle nach §§ 307 bis 309 BGB, die in einem Verbandsklageverfahren nach § 1 UKlaG geltend gemacht werden kann (BGH, Urteil vom 08.03.2005 – XI ZR 154/04; NK-BGB/Markus Joachimsthaler/Wolf-Dietrich Walker, 4. Aufl. 2021, UKlaG § 1 Rn. 5, beck-online). Ein Verstoß gegen das Umgehungsverbot des § 306a BGB liegt vor, wenn eine als AGB unwirksame Regelung bei gleicher Interessenlage durch eine andere rechtliche Gestaltung erreicht werden soll, die nur den Sinn haben kann, dem gesetzlichen Verbot zu entgehen (BGH, Urteil vom 08.03.2005 – XI ZR 154/04). Dies ist hier nicht ersichtlich. Die Darlegungs- und Beweislast für den Verstoß der AGB gegen die §§ 307 bis 309 BGB bzw. § 306a BGB trägt der klagende Verband (NK-BGB/Markus Joachimsthaler/Wolf-Dietrich Walker, 4. Aufl. 2021, UKlaG § 1 Rn. 5, beck-online). Der Kläger behauptet insoweit nur, von der Beklagten bestritten, dass davon auszugehen sei, dass das Vorgehen der Beklagten auf unternehmensinternen Anweisungen beruhe. Konkrete Anhaltspunkte hierfür liegen nicht vor.

bb) Die Inanspruchnahme der Beklagten erfolgt im Interesse des Verbraucherschutzes im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG. Die Zuwiderhandlung muss Kollektivinteressen der Verbraucher betreffen (Köhler/Feddersen/Köhler/Alexander, 43. Aufl. 2025, UKlaG § 2 Rn. 83, beck-online). Das ist der Fall, wenn der Verstoß in seinem Gewicht und seiner Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht und eine generelle Klärung geboten erscheinen lässt (vgl. Begr. d. RegE eines Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro, BT-Drs. 14/2658, 53; NK-BGB/Markus Joachimsthaler/Wolf-Dietrich Walker, 4. Aufl. 2021, UKlaG § 2 Rn. 6, beck-online).

Auszugehen ist insoweit von dem der Klage zugrunde liegenden Einzelfall. Soweit der Kläger als Anlagen K 8 und K 9 vergleichbare Erhöhungsverlangen der Beklagten gegenüber anderen Heimbewohnern vorgelegt hat, sind Verstöße gegen § 9 WBVG nicht ersichtlich. Denn der Kläger hat hierzu nicht vorgetragen, ob auch in diesen Fällen das erhöhte Entgelt ohne Zustimmung der dor-

tigen Heimbewohner in Rechnung gestellt bzw. gefordert wurde. Allerdings kann auch bereits eine einzelne Zuwiderhandlung den Unterlassungsanspruch im Verbraucherinteresse begründen, wenn ihr über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung zukommt (Köhler/Feddersen/Köhler/Alexander, 43. Aufl. 2025, UKlaG § 2 Rn. 84). Dies ist hier zu bejahen. Die Beklagte hat nicht behauptet, dass ein entsprechendes Vorgehen über den klägerseits vorgelegten Einzelfall hinaus ausgeschlossen ist. Vielmehr trägt sie zur Begründung ihres Antrags auf Revisionszulassung vor, der Fall betreffe „theoretisch“ eine Vielzahl von Fällen (S. 33 des Schriftsatzes vom 09.10.24). Schließlich begründet in der Regel die einzelne Zuwiderhandlung die Wiederholungsgefahr, aus der auf die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung geschlossen werden kann (vgl. MüKoZPO/Micklitz/Rott, 6. Aufl. 2022, UKlaG § 2 Rn. 13, 15).

cc) Die Beklagte hat im vorliegenden Fall mit ihrem Entgelterhöhungsverlangen gegen die Anforderungen des § 9 WBGV verstoßen, weil sie der Heimbewohnerin das erhöhte Entgelt in Rechnung gestellt hat, obwohl diese dem Erhöhungsverlangen zu dem Zeitpunkt nicht zugestimmt hatte und die Zustimmungserklärung auch nicht durch rechtskräftiges Urteil ersetzt wurde.

(1) Die Parteien streiten allein darum, ob die Beklagte ein sich aus § 9 WBGV ergebendes Zustimmungserfordernis eingehalten hat. Daher kann dahinstehen, ob die Beklagte das Erhöhungsverlangen hinreichend begründet hat. Auch kann dahinstehen, ob die Erhöhung angemessen ist.

(2) Eine wirksame Entgelterhöhung nach § 9 WBGV setzt die Zustimmung des Heimbewohners voraus (Düncher/Schweigler, GuP 2024, 155, 160). Ohne eine zustimmende Erklärung des Verbrauchers kann nach allgemeinen Kriterien eine das Entgelt erhöhende Vertragsänderung nicht zustande kommen (BeckOGK/Drasdo, 1.10.2024, WBGV § 9 Rn. 27). Bei dem Heim-/Betreuungsvertrag handelt es sich um einen eigenständigen zivilrechtlichen Vertragstyp, auf den die Vorschriften des Allgemeinen und Besonderen Schuldrechts Anwendung finden. Sowohl zur Begründung eines Schuldverhältnisses als auch zu dessen Änderung wie sie durch eine Entgelterhöhung gemäß § 9 WBGV beabsichtigt ist, ist ein Vertrag zwischen den Parteien erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt, § 311 Abs. 1 BGB.

§ 9 WBGV trifft keine abweichende Regelung, sondern regelt nach seinem Wortlaut, der Systematik des Gesetzes, seiner Entstehungsgeschichte sowie seinem Sinn und Zweck, dass der Unternehmer bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 und 2 WBGV lediglich ei-

nen Anspruch auf die für die Wirksamkeit der Erhöhung erforderliche Zustimmung des Verbrauchers hat und die Entgeltanpassung nicht durch einseitige Erklärung herbeiführen kann (siehe hierzu BGH, Urteil vom 12.05.2016 – III ZR 279/15, Rn. 20 ff.). Sofern der Heimbewohner dem Erhöhungsverlangen zustimmt, kommt eine vertragliche Vereinbarung über die Erhöhung zustande, wird die Zustimmung nicht erklärt, muss der Heimträger klagen, wobei ein rechtskräftiges Urteil die fehlende Zustimmungserklärung gemäß § 894 Satz 1 ZPO fingiert (OLG Dresden, Urteil vom 02.08.2022 – 4 U 143/22, Rn. 3). Die Zustimmung kann auch konkludent durch Zahlung des erhöhten Entgelts erfolgen. Das bloße Dulden eines Lastschriftinzugs genügt hingegen nicht (OLG Köln, Urteil vom 28.02.2024 – 5 U 60/23, Rn. 19). Ob das Verstreichenlassen der Kündigungsfrist nach § 11 Abs. 1 Satz 2 WBVG als konkludente Zustimmung zu sehen ist, wird nicht einheitlich beurteilt (so beiläufig der BGH a.a.O. Rn. 31; anders aber OLG Dresden, Urteil vom 02.08.2022 – 4 U 143/22, Rn. 6). Allerdings muss ein dem § 9 WBVG entsprechendes Erhöhungsschreiben klar zu erkennen geben, dass es sich um eine bloß beabsichtigte Erhöhung, mithin um ein einseitiges Verlangen des Unternehmers handelt und zur Wirksamkeit des Erhöhungsverlangens eine – auch stillschweigend mögliche – Zustimmung erforderlich ist (OLG Zweibrücken, Urteil vom 20.08.2024 – 8 U 62/23, Rn. 32 f.).

Der Verbraucher schuldet das erhöhte Entgelt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 WBVG frühestens vier Wochen nach Zugang des Erhöhungsverlangens. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Unternehmer von dem Verbraucher die Entgelterhöhung verlangt (HK-WBVG/Wrackmeyer-Schoene, 1. Aufl. 2024, WBVG § 9 Rn. 31). Die Zahlungspflicht besteht hingegen erst dann, allerdings rückwirkend (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 02.08.2022 – 4 U 143/22, Rn. 22), wenn entweder die Zustimmung des Verbrauchers vorliegt oder ein rechtskräftiges Urteil diese fingiert (vgl. OLG Köln, Urteil vom 28.02.2024 – 5 U 60/23, Rn. 22).

(3) Hier lag eine ausdrückliche Zustimmung der Heimbewohnerin zu der Entgelterhöhung zu dem Zeitpunkt, als die Beklagte das erhöhte Entgelt am 11.10.2022 für 09/2022 sowie am 01.12.2022 für 12/2022 in Rechnung stellte und damit forderte sowie den Lastschriftinzug ankündigte, nicht vor. Eine konkludente Zustimmung ist ebenfalls nicht gegeben. Dies gilt auch dann, wenn auf das Schreiben vom 25.05.2022 abgestellt wird. Zwar hat die Heimbewohnerin von ihrem Kündigungsrecht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 WBVG nicht Gebrauch gemacht, auf das sie in dem Anhang zu dem Schreiben ausdrücklich hingewiesen worden ist. Dennoch kann die o.g. Streitfrage, ob in

dem Verstreichenlassen der Sonderkündigungsfrist eine konkludente Zustimmung zu sehen ist, offenbleiben. Denn die Beklagte hat in dem Anhang zum Schreiben vom 25.05.2022 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Heimbewohnerin nach Abschluss der Verhandlungen mit den Kostenträgern eine Mitteilung der neuen Entgelte und eine Übersicht der Gesamtentgelte mit der Bitte erhalten werde, dieses Formular dann unterzeichnet zurückzugeben zur Vervollständigung der Vertragsakte. Damit hat die Beklagte selbst zum Ausdruck gebracht, eine Zustimmung zur Erhöhung erst auf Grundlage des Folgeschreibens (vom 05.10.2022) zu erwarten. Dementsprechend hat die Beklagte der Heimbewohnerin mit dem Schreiben vom 05.10.2022 ein Formular übersandt, mit dem sie um ausdrückliche Zustimmung zur Erhöhung bat. Dem ist die Heimbewohnerin indessen nicht nachgekommen, sondern hat der Erhöhung mit Schreiben vom 18.11.2022 ausdrücklich widersprochen.

(4) Die Beklagte war nicht bereits vor Erteilung der Zustimmung berechtigt, der Heimbewohnerin das erhöhte Entgelt in Rechnung zu stellen, weil ihr ggf. aufgrund der mit den Pflegekassen gemäß § 7 Abs. 2 WBVG verbindlich ausgehandelten Erhöhungen ein Anspruch auf Zustimmung aufgrund eines berechtigten Erhöhungsverlangens zustand und § 9 WBVG kein förmliches Zustimmungsersetzungsverfahren (wie etwa § 558b BGB) vorsieht. Die Beklagte hat mit der Rechnungstellung Forderungen geltend gemacht, auf die sie mangels Zustimmung keinen Anspruch hatte. Ein solcher kann sich nur aus einer entsprechenden Vereinbarung mit der Heimbewohnerin ergeben, die nicht vorlag.

Die Beklagte hat sich insoweit nicht lediglich vertragswidrig verhalten, sondern auch verbraucherrechtswidrig. Dass es sich bei den Regelungen des WBVG um solche des Verbraucherschutzes handelt, folgt bereits aus § 2 Abs. 2 Nr. 11 UKlaG. § 9 WBVG sieht zum Schutz der Verbraucher ein bestimmtes Verfahren vor, das der Unternehmer zu beachten hat, bevor der Anspruch auf das erhöhte Entgelt besteht. Hierzu gehört auch die Zustimmung der Heimbewohnerin als Verbraucherin. Die Rechnungslegung vor Erhalt der Zustimmung ist eine Umgehung der zwingenden Vorgaben des § 9 WBVG. Daran ändert auch § 7 Abs. 2 WBVG nichts, nach dem die mit den Kostenträgern vereinbarte Entgelthöhe in Verträgen mit Verbrauchern „als vereinbart und angemessen“ gilt. Denn diese Regelung, die im Verhältnis zu § 9 WBVG gesehen werden muss, ändert nichts daran, dass zum Schutz der Bewohner die Vorgaben des § 9 WBVG eingehalten werden müssen, bevor das erhöhte Entgelt verlangt werden darf. Der Gesetzgeber hat gerade nicht

vorgesehen, das Verhandlungsergebnis mit den Kostenträgern automatisch in das Vertragsverhältnis zu überführen. Es handelt sich bei der erforderlichen Zustimmung des Heimbewohners auch nicht um eine bloße Formalie. Insbesondere bleibt es ihm unbenommen, die Angemessenheit zu widerlegen (OLG Dresden, Beschluss vom 14.02.2022 – 4 U 1462/21 – Rn. 9).

Schließlich ergibt sich die Zulässigkeit des beanstandeten Vorgehens nicht aus dem Umstand, dass eine konkludente Zustimmung in der Zahlung des erhöhten Entgelts liegen kann. In Fällen wie dem vorliegenden scheidet dies bereits aufgrund der ausdrücklichen Ablehnung der Entgelterhöhung aus. In anderen Fällen muss nicht im Interesse des Heimbetreibers die Erlangung einer konkludenten Zustimmung ermöglicht werden, wenn ein solches Verfahren Risiken zulasten der Heimbewohner beinhaltet. Das wäre hier aber der Fall, da diese durch die In-Rechnung-Stellung eines nicht vereinbarten Entgelts verunsichert und veranlasst werden, von einer berechtigten Überprüfung des Erhöhungsverlangens abzusehen.

(5) Ein Heimbewohner, der sich auf die fehlende Zustimmung beruft, verhält sich auch nicht treuwidrig. Vielmehr bedarf es – wie ausgeführt – entweder einer ausdrücklichen oder konkludenten Zustimmung oder, im Falle der Verweigerung der Zustimmung, eines diese ersetzendes rechtskräftigen Urteils. Ein solches liegt nicht vor. Hiervon zu unterscheiden ist der Fall, dass es einem Heimbewohner nach dem dolo-agit-Einwand untersagt sein kann, sich in einem Aktivprozess auf Rückerstattung zunächst zu Unrecht wegen fehlender Zustimmung gezahlter Entgelte auf die fehlende Zustimmung zu berufen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 28.02.2024 – 5 U 60/23, Rn. 24). Dieser Fall liegt hier aber nicht vor.

dd) Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr wird vermutet und hätte nur durch die Abgabe einer ausreichenden strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler/Alexander, 42. Aufl. 2024, UKlaG § 1 Rn. 10).

2. Der Kläger hat zudem gemäß § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG einen Anspruch auf Erstattung der Kosten der Abmahnung. Diese war aus vorstehenden Gründen berechtigt. Der Kläger kann den Anspruch wie vorliegend geschehen im Wege einer Kostenpauschale geltend machen (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler/Alexander, a.a.O., § 5 Rn. 4). Der Zinsanspruch ergibt sich insoweit aus §§ 280, 288, 291 BGB.

II.

1. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.
2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 und 2 ZPO.
3. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn sie eine klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl weiterer Fälle stellen kann. Die Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage setzt die Revisibilität des anzuwendenden Rechts (§ 545 Abs. 1) voraus. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage, wenn ihre Beantwortung zweifelhaft ist oder wenn zu ihr unterschiedliche Auffassungen vertreten werden und die Frage höchstrichterlich noch nicht geklärt ist (Musielak/Voit/Ball, 21. Aufl. 2024, ZPO § 543 Rn. 5-5a).

Im vorliegenden Fall geht es im Kern allein um die Frage, ob ein Heimbetreiber ein erhöhtes Entgelt im Sinne von § 9 WBVG zu fordern berechtigt ist, bevor eine Zustimmung des Verbrauchers vorliegt. Diese Frage hat der BGH, Urteil vom 12.05.2016 – III ZR 279/15 – dahin geklärt, dass die Entgelterhöhung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Verbrauchers bedarf. Auch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung verlangt keine Entscheidung des Revisionsgerichts. Anders als die Beklagte ausführt, weicht eine stattgebende Entscheidung des Senats nicht von den Entscheidungen des OLG Dresden vom 02.08.2022 (4 U 143/22) und des OLG Köln vom 28.02.2024 (5 U 60/23) ab. Insbesondere ergibt sich aus diesen Entscheidungen nicht, dass der Träger einer stationären Pflegeeinrichtung die auf Grundlage einer Entgeltverhandlung mit den Kostenträgern der Sozialversicherung erhöhten Entgelte auch vor einer ausdrücklichen oder konkludenten Zustimmung des Verbrauchers gegenüber diesen abrechnen kann. In dem der Entscheidung des OLG Dresden zugrunde liegenden Fall hat die dortige Heimbetreiberin als Klägerin einen Anspruch auf Zustimmung zur Entgelterhöhung gegen die Heimbewohnerin gerichtlich geltend gemacht. Das OLG Dresden hat entschieden, dass die Zustimmung zu einer Erhöhung des Entgelts mit Rechtskraft eines zusprechenden Urteils mit Rückwirkung auf den Erhöhungszeitpunkt fingiert wird. Nicht entschieden hat das OLG Dresden hingegen die Frage der Zulässigkeit

einer Entgeltforderung vor Vorliegen einer Zustimmung. In dem Rechtsstreit beim OLG Köln ging es ebenfalls um die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Zustimmung zu Entgelterhöhungsverlangen.

■■■■
Vorsitzende Richterin
am Kammergericht

■■■■■■■■■■
Richter
am Kammergericht

■■■■■■■■
Richter
am Kammergericht

Kammergericht
23 UKI 8/24

Verkündet am 17.02.2025

■■■■■ JSekr
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 06.03.2025

■■■■■ JSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle